



Index	Änderung	Datum	erstellt	gesehen

Bauherr: Wuppertal Ressort Straßen und Verkehr Abteilung 104.5 - Straßen- und Verkehrsplanung Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal	bearbeitet/erstellt: 11.09.2019 / Golinski gesehen: gesehen:
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------

Ausfertigung: (...)			Anlage: (...)
Geschäftsbereich 1 - Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt Ressort Straßen und Verkehr			
Abteilung 104.5 Zur Ausführung genehmigt:	Abteilung 104.11 Anordnungs-Nr.: Die vorbezeichnete Maßnahme wird hiermit gem. § 45 (3) StVO angeordnet. Ich bitte die Maßnahme nach § 45 (5) StVO zu veranlassen. an 104. M.d.B. um Rückmeldung des Ausführungsdatums	Abteilung 104.3	
Wuppertal, den	Wuppertal, den	Wuppertal, den	

Projekt: Gruitener Straße		Maßstab: 1:500
Planart: Lageplan	Bemerkung: Markierung und Beschilderung LZA 789	
Geodätische Grundlagen: Lagefestpunktfeld: Höhenfestpunktfeld:	Auftragsnummer 102.01	W-488/49

- Markierung Bestand
- Markierung neu
- Demarkierung
- Verkehrszeichen Bestand
- Verkehrszeichen neu
- Verkehrszeichen Abbau

- Ausführungshinweise Markierung:**
- Maßketten beziehen sich wenn nicht anders angegeben auf die Mittelachse der Markierung
 - Buchstaben gemäß RMS 5.2. H = 4,00 m, dreifach längsverzerrt
 - Radfahrer-Piktogramm gemäß RMS 5.4.1. H = 1,30 m, B = 1,00 m
 - Richtungspfeile L = 5,00 m
 - Richtungspfeile in Radfahrstreifen L = 2,50 m
 - Spitze der in Fahrtrichtung letzten Pfeilgruppe 5,00 m vor Haltelinie
 - Spitze des in Fahrtrichtung ersten Abbiegepfeils bei voller Spurbreite des Abbiegestreifens

- Ausführungshinweise Beschilderung:**
- keine Sichtbehinderung durch die Aufstellung, insbesondere auf andere Verkehrszeichen oder Lichtzeichenanlagen
 - Unterkante von Verkehrszeichen i.d.R. mindestens 2,00 m über Straßenniveau, an Radwegen 2,20 m
 - Seitenabstand zur Fahrbahn i.d.R. 0,50 m, keinesfalls weniger als 0,30 m
 - unnötige Gehwegeeinengungen im Bereich von Lichtmasten, Mülleimern oder sonstiger Straßenausstattung sind zu vermeiden
 - zukünftig entfallende Verkehrszeichen sind inklusive Mast zurückzubauen, sofern die Maste keine Funktion für neue Beschilderung haben